

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

Der Rettungsdienst und seine Hilfsfristen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang wurden die gesetzlichen Hilfsfristen im Jahr 2013 von Notärzten und Rettungswagen, den Landkreisen zugeordnet, eingehalten (unterteilt nach zehn und fünfzehn Minuten)?
2. In welchem Ausmaß wurden nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern die dortigen Hilfsfristen in den Jahren 2010 bis 2013 eingehalten?
3. Wie viele Menschen arbeiten im Rettungswesen Baden-Württembergs (unterteilt nach Berufen)?
4. Was kostete der Rettungsdienst in Baden-Württemberg pro Jahr seit 2010 im Vergleich zu den ihnen bekannten Kosten der Rettungsdienste in den anderen Bundesländern (gegenübergestellt jeweils die Gesamtkosten und die Kosten pro Einwohner)?
5. Wie gestaltet sich das Verfahren zur Festlegung des Bedarfs an Rettungswagen nebst Personal und Notärzten nach ihrem Kenntnisstand in den 16 Bundesländern?
6. Über wie viele Rettungswagen nebst Personal und Notärzte pro Einwohner verfügen die Rettungswesen nach ihrem Kenntnisstand in den 16 Bundesländern?
7. Um wie viele Rettungswagen nebst Fachpersonal und Notärzte müsste der Rettungsdienst in Baden-Württemberg verstärkt werden, damit die Hilfsfrist von zehn Minuten in 80, 90 bzw. 95 Prozent der Fälle eingehalten werden kann und welche Mehrkosten würden auf die zu benennenden Kostenträger jeweils zukommen?

8. Welche Folgen hat ihrer Ansicht nach eine Überschreitung der Hilfsfrist für den erkrankten oder verunfallten Bürger?
9. Vor dem Hintergrund, dass das Land „bei Bedarf Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen des Rettungsdienstes“ (§ 2, Rettungsdienstgesetz) schließen kann, sind Vereinbarungen nach § 2 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz „mit anderen Stellen“ von ihrer Seite aus angedacht, um die Einhaltung der Hilfsfrist zu verbessern oder zu gewährleisten?

10.07.2014

Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Das baden-württembergische Rettungswesen bedarf hinsichtlich der Einhaltung der Hilfsfristen einer regelmäßigen parlamentarischen Beobachtung.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. August 2014 Nr. 4-5461.0-1/3 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang wurden die gesetzlichen Hilfsfristen im Jahr 2013 von Notärzten und Rettungswagen, den Landkreisen zugeordnet, eingehalten (unterteilt nach zehn und fünfzehn Minuten)?

Zu 1.:

Der Grad der Hilfsfristerreichung ist in den Rettungsdienstbereichen unterschiedlich. Für das ersteintreffende Rettungsmittel – im Regelfall der Rettungswagen (RTW) – reicht die Hilfsfrist von 58,7 Prozent bis 79,9 Prozent bei zehn Minuten und von 89,5 Prozent bis 96,7 Prozent bei 15 Minuten. Die notärztliche Hilfsfrist reicht von 43,9 Prozent bis 73,7 Prozent bei zehn Minuten und von 82,9 Prozent bis 96,3 Prozent bei 15 Minuten. Die Zielerreichungsgrade für die einzelnen Rettungsdienstbereiche sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.

Rettungsdienstbereich	RTW 15 min.	Notarzt 15 min.	RTW 10 min.	Notarzt 10 min.
Biberach	94,5	94,1	73,2	63,7
Böblingen	94,8	94,3	64,4	59,6
Bodenseekreis	95,2	93,8	70,6	61,4
Calw	94,8	89,4	71,0	56,9
Emmendingen	95,7	91,5	76,5	56,3
Esslingen	94,6	93,1	68,6	60,2
Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald	93,3	92,1	79,8	73,7
Freudenstadt	94,1	87,5	71,1	55,6
Göppingen	96,0	93,2	76,2	64,1
Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis	89,5	89,6	65,4	61,3
Heidenheim	95,1	94,9	70,4	67,8
Heilbronn	94,3	94,2	58,7	47,2
Hohenlohekreis	93,3	87,3	70,5	59,4
Karlsruhe	94,1	94,1	63,3	58,2
Konstanz	95,0	95,7	72,8	68,1
Lörrach	92,1	87,4	70,5	57,0
Ludwigsburg	96,2	90,9	78,5	65,7
Main-Tauber-Kreis	94,8	91,8	70,8	59,5
Mannheim	95,1	93,4	68,8	58,3
Mittelbaden	94,1	90,1	67,4	60,5
Neckar-Odenwald-Kreis	93,7	89,3	61,0	52,6
Ortenaukreis	94,2	88,5	71,7	55,6
Ostalbkreis	95,9	92,6	77,4	64,2
Pforzheim/Enzkreis	96,1	95,9	71,1	66,1
Ravensburg	93,0	90,3	70,3	58,6
Rems-Murr-Kreis	96,3	94,2	79,7	69,7
Reutlingen	94,4	93,0	70,6	64,5
Rottweil	96,4	91,9	76,4	60,1
Schwäbisch-Hall	90,8	89,3	64,6	59,5
Schwarzwald-Baar-Kreis	95,1	95,7	68,6	63,3
Sigmaringen	93,3	85,0	72,7	49,4
Stuttgart	96,7	96,3	79,9	69,9
Tübingen	96,4	93,6	66,1	50,5
Tuttlingen	94,8	89,8	72,4	55,3
Ulm/Alb-Donau-Kreis	96,4	95,1	77,6	68,6
Waldshut	90,0	82,9	59,7	43,9
Zollernalbkreis	93,0	91,5	63,5	59,2

2. In welchem Ausmaß wurden nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern die dortigen Hilfsfristen in den Jahren 2010 bis 2013 eingehalten?

Zu 2.:

Das Innenministerium hat hierzu eine Länderumfrage durchgeführt. Die Ergebnisse der Länder, die an dieser Umfrage teilgenommen haben, sind in nachfolgender Übersicht dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Hilfsfristen in den einzelnen Bundesländern nach unterschiedlichen Kriterien festgelegt und ermittelt werden. Ein direkter Vergleich ist daher nicht möglich.

Land	Vorgaben zur Hilfsfrist			Hilfsfristeinhaltung		
	Zeitvorgaben		Sonstige Vorgaben	2011	2012	2013
	von	bis				
Baden-Württemberg	Einsatzentscheidung	Ankunft am Notfallort an Straßen	95 % in 15 Min. Es besteht eine doppelte Hilfsfrist, die sowohl vom Notarzt als auch vom RTW einzuhalten ist!	Notarzt: 92,3 % RTW: 94,7 %	Notarzt: 92,4 % RTW: 94,7 %	Notarzt: 91,7 % RTW: 94,4 %
Berlin	Notrufannahme	Eintreffen der ersten Einsatzkräfte am Einsatzort	Schutzziel Rettungsdienst Ⓛ Klasse A: 75 % in 8 Min. Ⓜ Klasse B: 50 % in 8 Min. (Außenbezirke)	Klasse A: 44,1 % Klasse B: 23,6 % Gesamt: 43,1 %	Klasse A: 42,9 % Klasse B: 24,1 % Gesamt: 42,1 %	Klasse A: 44,3 % Klasse B: 24,0 % Gesamt: 43,5 %
Hamburg	–	–	Flächendeckend und bedarfsgerecht	–	–	–
Hessen	Eingang der Meldung	Ankunft am an einer Straße gelegenen Notfallort	90 % in 10 Min.	87 %	86 %	87 %
Niedersachsen	Beginn der Einsatzentscheidung	Ankunft am an einer öffentlichen Straße gelegenen Einsatzort	95 % in 15 Min.	k.A.	k.A.	k.A.
Rheinland-Pfalz	Eingang des Hilfeersuchens	Ankunft am an einer öffentlichen Straße gelegenen Einsatzort	In der Regel maximal 15 Minuten	k.A.	k.A.	k.A.
Saarland	Eingang der Meldung	Ankunft am an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallort	95 % in 12 Minuten Die Planungsvorgabe wird durch das Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels erfüllt!	k.A.	84 %	k.A.
Sachsen	Eingang der Meldung	Ankunft am Notfallort	95 % in 12 Min.	88,32 %	87,86 %	k.A. (aufgrund von Juni-Hochwasser 2013)
Sachsen-Anhalt	Eingang der Meldung	Ankunft am an einer Straße gelegenen Notfallort	95 % in 12 Min. (RTW) 95 % in 20 Min. (Notarzt)	k.A.	k.A.	k.A.
Schleswig-Holstein	Eingang der Meldung (Einsatzentscheidung)	Ankunft am ausschließlich über eine Straße erreichbaren möglichen Einsatzort	Vereinbarer Parameter für die Prüfung der Einhaltung der Hilfsfrist: 90 % in 12 Min. Die Planungsvorgabe ist auf das ersteintreffende Notfall-Rettungsmittel bezogen!	k.A.	k.A.	k.A.
Thüringen	Eingang der Notfalleinmeldung	Ankunft am Ort an einer öffentlichen Straße	95 % in 12 Min. Fahrzeit in dicht besiedelten Gebieten 95 % in 15 Min. Fahrzeit in dünn besiedelten Gebieten	13 von 18 RDB (RTW/NEF)	15 von 18 RDB (RTW/NEF)	13 von 18 RDB (RTW/NEF)

Anmerkungen:

k.A. = keine Angaben möglich

RDB = Rettungsdienstbereich

NEF = Notarzteinsetzfahrzeug

Für die anderen Länder liegen dem Innenministerium keine verifizierten Angaben vor.

3. Wie viele Menschen arbeiten im Rettungswesen Baden-Württembergs (unterteilt nach Berufen)?

Zu 3.:

In Baden-Württemberg ist entsprechend der jüngsten Erhebung der hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnisse zum 31. Dezember 2012 im Rahmen der Gesundheitspersonalrechnung von Bund und Ländern von folgenden Beschäftigungszahlen im Rettungsdienst auszugehen:

Rettungsassistenten	3.080
Rettungssanitäter	864
Leitstellendisponenten	416
Organisatorische Leiter Rettungsdienst	162
Sonstige	237
Gesamt	4.759

Bezogen auf die Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2012 sind dies 4,5 Beschäftigte je 1.000 Einwohner.

4. Was kostete der Rettungsdienst in Baden-Württemberg pro Jahr seit 2010 im Vergleich zu den ihnen bekannten Kosten der Rettungsdienste in den anderen Bundesländern (gegenübergestellt jeweils die Gesamtkosten und die Kosten pro Einwohner)?

Zu 4.:

Zu den Ausgaben für den Rettungsdienst wird auf nachfolgende Länderübersicht verwiesen. Angaben zu den einzelnen Ländern sind nur möglich, soweit sie auf die Länderumfrage des Innenministeriums Angaben liefern konnten beziehungsweise geliefert haben. Dies betrifft die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Vier weitere Länder haben mitgeteilt, dass ihnen keine Angaben möglich sind. Sechs Länder haben sich hierzu im Rahmen der Länderumfrage nicht geäußert.

Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den Krankentransport. Dementsprechend sind in den angegebenen Beträgen die Ausgaben für diese beiden Aufgabenbereiche enthalten.

Land	2010		2011		2012		2013	
	Betrag (Mio. €)	Pro Einwohner (€)						
Baden-Württemberg	354	32	370	35	396	37	422	40
Hessen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	230	47
Niedersachsen*	300	38	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	380	47
Rheinland-Pfalz	107	27	115	29	121	30	126	32
Saarland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	45	45
Schleswig-Holstein	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	144	51	154	55

Anmerkungen:

* Gesamtkosten aus den Gebührenvereinbarungen ohne Leitstellenkosten, kommunale und Landeskosten für das Leitstellenpersonal, Kosten für den Luftrettungsdienst und Kosten für den Notarztdienst

k.A. = keine Angaben möglich

Bei den Ausgaben in Baden-Württemberg handelt es sich um circa-Werte, die auf der Basis von Echt- und Schätzzahlen der Gesetzlichen Krankenkassen ermittelt wurden. Dabei wurden auch die Kosten für die Stelle zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst Baden-Württemberg und die Ausgaben des Landes für die Investitions- und Rettungsmittelförderung nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg berücksichtigt.

5. *Wie gestaltet sich das Verfahren zur Festlegung des Bedarfs an Rettungswagen nebst Personal und Notärzten nach ihrem Kenntnisstand in den 16 Bundesländern?*

6. *Über wie viele Rettungswagen nebst Personal und Notärzte pro Einwohner verfügen die Rettungswesen nach ihrem Kenntnisstand in den 16 Bundesländern?*

Zu 5. und 6.:

Die Festlegung des Bedarfs an Rettungsmitteln ist in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt. Zentrales Planungskriterium ist in der Regel die Hilfsfrist, die jedoch in den einzelnen Ländern – wie die Übersichtstabelle zu Frage 2 zeigt – ebenso unterschiedlich geregelt ist. Zu Einzelheiten wird auf nachfolgende Übersicht verwiesen, in der das Ergebnis einer entsprechenden Länderumfrage wiedergegeben ist.

In der Übersicht ist außerdem das Ergebnis der Länderumfrage über die Anzahl der Rettungswagen dargestellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass für diese Rettungsmittel entsprechend den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen das zugehörige Rettungspersonal und die Notärzte vorgehalten werden.

Land	Verfahren zur Festlegung des Bedarfs an Rettungswagen	Anzahl der Rettungswagen (Notfallrettung)			
		RTW	NEF/NAW	Gesamt	pro 10.000 Einwohner
Baden-Württemberg	Zuständig ist der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich als örtliches Planungsgremium der Selbstverwaltung im Rettungsdienst. Dieser erstellt einen Bereichsplan, in dem der für die Notfallversorgung erforderliche Bedarf an NAW; RTW, NEF nach Art, Zahl und Standort festgelegt wird. Zentrales Planungskriterium und Leistungsvorgabe sind hierbei die Hilfsfrist(en).	372	157	529	0,5
Berlin	Anhand von Isochronen wird die räumliche Abdeckung sichergestellt. Der quantitative Bedarf wird mit Zuhilfenahme der Alarmierungen und der Poisson-Verteilung ermittelt (FORPLAN ähnliche Methode). Zentrales Planungskriterium ist jeweils die Hilfsfrist.	101 (7.00–19.00) 92 (19.00–7.00)	18	211	0,62
Hamburg	Bedarfsermittlung der Rettungsmittel durch Rettungsdienststräger nach sogenannter „Poisson-Methode“	61	14	75	0,42

Land	Verfahren zur Festlegung des Bedarfs an Rettungswagen	Anzahl der Rettungswagen (Notfallrettung)			
		RTW	NEF/NAW	Gesamt	pro 10.000 Einwohner
Hessen	Zuständig sind die Rettungsdienstträger (Landkreise und kreisfreie Städte). Diese erstellen einen Bereichsplan, in dem die für die Notfallversorgung erforderlichen Vorhaltungen festgelegt sind. Zentrales Planungskriterium sind hierbei die Hilfsfristen.	ca. 400	ca. 80	ca. 480	ca. 0,8
Niedersachsen	Örtlicher Träger erstellt Bedarfsplan	k.A.	k.A.	ca. 810	1,0
Rheinland-Pfalz	Gem. § 8 Abs. 2 RettDG RLP werden die Vorhaltezeiten sowie die erforderlichen Krankenkraftwagen im Benehmen mit den Leistungserbringern und im Einvernehmen mit den Verbänden der Kostenträger von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Landesrettungsplans so festgelegt, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort i.d.R. innerhalb einer Fahrzeit von maximal 15 Minuten nach Eingang des Hilfeersuchens bei der Leitstelle erreicht werden kann.	193	76	269	0,67
Saarland	Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar regelt mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums den Auf- und Ausbau des Rettungsdienstes und legt die Standorte der notwendigen Rettungswachen und die Art und Zahl der zur Notfallrettung notwendigen Rettungsdienstfahrzeuge so fest, dass ein leistungsfähiger und wirtschaftlicher Einsatz des Rettungsdienstes sichergestellt ist. Zentrales Planungskriterium ist dabei die Hilfsfrist.	49	14	63	0,64
	Grundsätze der Fahrzeugbemessung des bodengebundenen Rettungsdienstes: (1) Für die Ermittlung des Bedarfs an Rettungswagen, Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen soll jeweils nach Abs. 2 oder Abs. 3 eine risikoabhängige Fahrzeugbemessung durchgeführt werden. Das Auftreten einer größeren Anzahl von Notfällen als vorhandener Rettungswagen, Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge (Duplizitätsfall) ist zu berücksichtigen.				

Land	Verfahren zur Festlegung des Bedarfs an Rettungswagen	Anzahl der Rettungswagen (Notfallrettung)			
		RTW	NEF/NAW	Gesamt	pro 10.000 Einwohner
Sachsen	<p>(2) Die Ermittlung des Bedarfs an Rettungswagen erfolgt auf Grundlage statistischer Regeln, zum Beispiel mittels der diskreten Verteilungsfunktion nach Poisson. Für die Ermittlung der Wiederkehrzeit des Duplizitätsfalls sind folgende Bemessungsparameter heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dauer des zu bemessenden Zeitintervalls von zwölf Stunden, 2. Tageshäufigkeit nach Tageskategorie für das zu bemessende Zeitintervall pro Jahr, 3. mittlere Notfalleinsatzzeit in Minuten und 4. die zu erwartende Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen nach Tageskategorie bei Rettungswagen im Einsatzbereich jeder Rettungswache. <p>Die Bemessung muss so erfolgen, dass die statistische Wiederkehr eines Duplizitätsfalls frühestens nach zehn Zeitintervallen nach Nummer 1 auftritt. Die Anzahl der sich rechnerisch ergebenden Fahrzeuge ist auf eine volle Zahl aufzurunden. Widerspricht das Berechnungsergebnis im Einzelfall, insbesondere an Wochenenden, dem Gebot einer wirtschaftlichen rettungsdienstlichen Versorgung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG, kann die Wiederkehrzeit zehn Zeitintervalle unterschreiten, soweit die bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung nicht beeinträchtigt ist.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des Bedarfs an Notarzteinsatzfahrzeugen soll eine Bemessung entsprechend Abs. 2 durchgeführt werden, wobei die zu erwartende Jahreshäufigkeit an Notarzteinsätzen eines Rettungsdienstbereiches betrachtet werden soll und die statistische Wiederkehr eines Duplizitätsfalls frühestens nach einem Zeitintervall auftritt.</p>	251	79	330	0,8

Land	Verfahren zur Festlegung des Bedarfs an Rettungswagen	Anzahl der Rettungswagen (Notfallrettung)			
		RTW	NEF/NAW	Gesamt	pro 10.000 Einwohner
Sachsen-Anhalt	Es gilt § 7 Abs. 2–6 RettDG LSA. Danach ist für jeden RDB ein Rettungsdienstplan als Satzung zu beschließen, in dem u. a. die Mindestanzahl und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel enthalten sind. Die Standorte der Rettungsmittel sind so zu bestimmen, dass unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist für RTW von 12 Min. sowie für Notärzte in 20 Minuten in 95 % aller Fälle eingehalten werden kann.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Schleswig-Holstein	Die kommunalen Träger des RD (Kreise und kreisfreien Städte) haben die bedarfsgerechte Vorhaltung im Rettungsdienst zu planen und umzusetzen. Dabei spielen die Hilfsfrist als rechtliche Planungsvorgabe und die risikoabhängige Bemessung der Ressourcen zur Minimierung von Duplizitätsfällen zentrale Rollen.	211	41	252	0,9
Thüringen	Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ThürRettG ist im Rettungsdienstbereichsplan der Gesamtbedarf für den Rettungsdienstbereich entsprechend der Anforderungen des Landesrettungsdienstplanes festzulegen. Der Rettungsdienstbereichsplan wird vom Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes (Landkreis, kreisfreie Stadt bzw. Rettungsdienstzweckverband) unter Mitwirkung des Bereichsbeirates aufgestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürRettG). Zentrales Planungskriterium ist hierbei die Hilfsfrist.	127	46	173	0,8

Anmerkungen:

k.A. = keine Angaben möglich

NAW = Notarztwagen

RD = Rettungsdienst

7. Um wie viele Rettungswagen nebst Fachpersonal und Notärzte müsste der Rettungsdienst in Baden-Württemberg verstärkt werden, damit die Hilfsfrist von zehn Minuten in 80, 90 bzw. 95 Prozent der Fälle eingehalten werden kann und welche Mehrkosten würden auf die zu benennenden Kostenträger jeweils zukommen?

Zu 7.:

Die zusätzlichen Kosten beziehungsweise die Anzahl zusätzlicher Rettungsmittel, die zur Erreichung eines Zielerreichungsgrades von 80, 90 oder 95 Prozent der Einsätze bei einer 10-minütigen Hilfsfrist entstehen würden, beziehungsweise notwendig wären, lassen sich im Rahmen der derzeit gegebenen Möglichkeiten nicht seriös beziffern.

Eine einfache Hochrechnung der Kosten schließt sich aus, da hierfür nicht nur die Anzahl der über 80, 90 oder 95 Prozent liegenden Einsätze betrachtet werden muss. Unter anderem müsste darüber hinaus bekannt sein, warum bei den jeweiligen Einsätzen die Hilfsfrist nicht erreicht wurde; ursächlich können die Entfernung zwischen Standort des Rettungsmittels und des Einsatzortes oder das Fehlen eines verfügbaren Rettungsmittels sein. Weitere Planungs- beziehungsweise Bewertungskriterien sind insbesondere die Standorte der Rettungswachen, der jeweilige aktuelle Standort des Rettungsmittels, die Einbindung der Rettungsmittel aus angrenzenden Rettungsdienstbereichen, die topografische Situation und die Einbindung der Rettungshubschrauber. Hierzu müssten umfangreiche Simulationsberechnungen durchgeführt werden, die im Rahmen der Beantwortung der Landtagsanfrage nicht leistbar sind.

Eine belastbare Prognose wäre nur durch ein komplexes und kostenintensives Gutachten möglich, in das alle Rettungsdienstbereiche in Baden-Württemberg einbezogen sind.

8. Welche Folgen hat ihrer Ansicht nach eine Überschreitung der Hilfsfrist für den erkrankten oder verunfallten Bürger?

Zu 8.:

Die Folgen der Hilfsfristüberschreitung für den erkrankten oder verunfallten Bürger sind je nach Unfall- beziehungsweise Erkrankungsbild sehr unterschiedlich und im Einzelfall von zentraler Bedeutung. Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand, der beispielsweise den „rettungsdienstlichen Extremfall“ darstellt, treten bereits sehr früh irreversible Hirnschäden bis hin zum Tod aufgrund des Sauerstoffmangels auf. Medizinisch relevant sind dabei Zeiten im unteren einstelligen Minutenbereich, weit unterhalb einer 10- oder 15-minütigen Hilfsfrist. Dem gegenüber stehen allerdings auch Erkrankungen oder Verletzungen, bei denen ein Therapiebeginn durch den Rettungsdienst weit über 15 Minuten hinaus zu keiner Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen wird. Eine allgemein gültige Aussage ist daher nicht sachgerecht und seriös möglich.

Generell soll ein Rettungsmittel frühestmöglich beim Patienten eintreffen. Je schneller medizinische Erstmaßnahmen eingeleitet werden, desto kürzer ist der therapiefreie Intervall und desto höher sind bei lebensbedrohlichen Notfällen die Überlebens- beziehungsweise die Genesungschancen.

Die Hilfsfrist ist hierbei aber nur ein Teil der Gesamtbetrachtung. Gerade für lebensbedrohliche Notfälle, die eine möglichst unmittelbare lebenserhaltende Soforthilfe notwendig machen, müssen ergänzende Hilfsangebote zum hauptamtlichen Rettungsdienst System implementiert werden, die innerhalb der ersten Minuten wirkungsvolle Hilfe bieten. Hierzu gehören ebenso die Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung in der Ersten Hilfe wie auch die Einbindung von Helfer-vor-Ort-Systemen.

9. Vor dem Hintergrund, dass das Land „bei Bedarf Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen des Rettungsdienstes“ (§ 2, Rettungsdienstgesetz) schließen kann, sind Vereinbarungen nach § 2 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz „mit anderen Stellen“ von ihrer Seite aus angedacht, um die Einhaltung der Hilfsfrist zu verbessern oder zu gewährleisten?

Zu 9.:

Die Durchführung der Notfallrettung ist auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen nach § 2 Rettungsdienstgesetz (RDG) nichtstaatlichen Rettungsdienstorganisationen als gesetzlichen Leistungsträgern im Rettungsdienst übertragen. Im bodengebundenen Rettungsdienst sind dies der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser-Hilfsdienst, in der Berg- und Wasserrettung die Deutsche-Lebensrettungsgesellschaft und die Bergwacht-Schwarzwald und in der Luftrettung die ADAC-Luftrettung und die Deutsche Rettungsflugwacht Stiftung Luftrettung.

Weitere Vereinbarungen gemäß § 2 RDG zur Durchführung des Rettungsdienstes können geschlossen werden, wenn dies zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung erforderlich ist. Ein Bedarf für entsprechende Vereinbarungen ist nicht erkennbar. Die gesetzlichen Leistungsträger sind bereit und in der Lage, einen eventuellen Mehrbedarf an Vorhaltungen zur Sicherstellung der bedarfsgemäßen Versorgung der Bevölkerung jederzeit im Rahmen der eigenständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Notfallrettung zu gewährleisten.

Gall

Innenminister